



## Gemeinde Lauchringen -Ordnungsamt-

### Nachbarschaftsdifferenzen - keine Sache des Ordnungsamtes

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
immer wieder kommt es vor, dass Mitbürger an das Ordnungsamt herantreten, mit der Bitte sich in aufgetretene Nachbarschaftsdifferenzen einzuschalten.

Hierbei muss das Ordnungsamt jedoch in der Regel eine Absage erteilen. Die Gemeinden sind lediglich für die Regelung öffentlich-rechtlicher Belange zuständig. Klassische Nachbarschaftsdifferenzen sind jedoch reine Angelegenheit des Privatrechts, bei denen es sich um die Beeinträchtigung privater Rechtsgüter handelt. Für die Lösung eines privatrechtlichen Problems unter Nachbarn, die sich auf Vorschriften des BGBs berufen möchten, ist die Gemeinde somit nicht zuständig. Sollten Sie also der Auffassung sein, dass Ihr Nachbar gegen geltendes Recht verstößt, so steht es jedem frei, privatrechtliche Schritte einzuleiten. Dies kann unter Umständen die Einschaltung eines Anwalts bedeuten, der über mögliche weitere Schritte informiert.

**Klassische Nachbarschaftsdifferenzen, für die eine Gemeinde nicht zuständig ist sind z.B.:**

- **Ordnung und Sauberkeit auf Privatgrundstücken**

Privatgrundstücke sind, wie der Name schon sagt, privat. Es kann somit niemand dazu aufgefordert werden, sein Privatgrundstück in einen „ordentlichen“ Zustand zu bringen. Auch von behördlicher Seite können Eigentümer „unordentlich“ erscheinender Grundstücke nicht zu Verschönerungsmaßnahmen angehalten werden. Nur wenn auf Privatgrundstücken Abfälle abgelagert werden von denen eine Gefahr ausgeht, kann die untere Abfallwirtschaftsbehörde bzw. das Amt für Umweltschutz beim Landratsamt Waldshut, tätig werden.

- **Lärm auf Privatgrundstücken**

Lärm der von Privatgrundstücken dringt, ist bei Nachbarn oft immer wieder ein Stein des Anstoßes. Meist handelt es sich um zu laute Musik, laute Gespräche durch Feiern, Kinderlärm, Hundegebell oder ähnliches. Auch hier sind privatrechtliche Belange betroffen, so dass die Gemeinde nicht zuständig ist.

- **Grillen bzw. Rauch auf Privatgrundstücken**

Wenn die Nachbarn wegen Geruchs-, Lärm- und Rauchbelästigungen ihre Fenster geschlossen halten und den Garten meiden müssen, können sie sich mit dem Unterlassungsanspruch nach §§ 906, 1004 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zur Wehr setzen. Auch dies ist reines Privatrecht, bei dem die Gemeinde keine Zuständigkeit besitzt.

- **Hecken, Bäume und sonstige Anpflanzungen an Grundstücksgrenzen**

Welche Grenzabstände bei Hecken, Bäumen und sonstigen Anpflanzungen zwischen Privatgrundstücken einzuhalten sind, regelt das Nachbarrechtsgesetz. Auch ist hier geregelt, wann und wie überragende Zweige und eingedrungene Wurzeln zu beseitigen sind. Auch das Nachbarrechtsgesetz kann nur privatrechtlich durchgesetzt werden. Die Gemeinde hat hier keine Zuständigkeit.

Wir bitten um Beachtung!



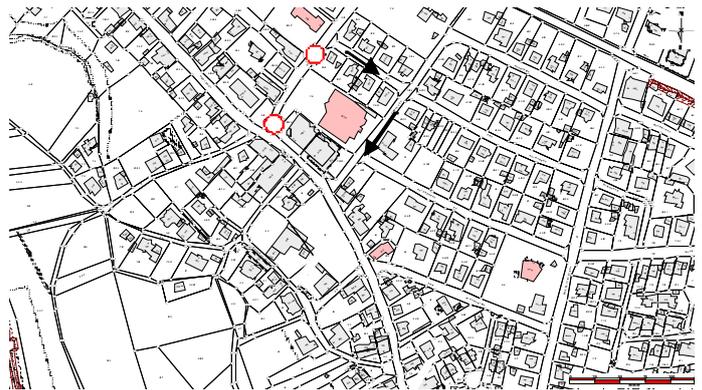
## Gemeinde Lauchringen -Bauamt-

### Veranstaltung „Dämmerschoppen“ des Blasorchesters Unterlauchringen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

auf Grund des Dämmerschoppens wird die Haupt- und Schulstraße am **Sonntag, den 07.09.2008 von 16.30 Uhr bis 23.30 Uhr** gesperrt.

Eine Umleitungsstrecke ist wie folgt vorgesehen:  
Schulstr.- Gartenstr.- Jahnstraße – Hauptstraße  
(sowie umgekehrt).



Wir bitten um Ihr Verständnis.

**Ihre Gemeindeverwaltung Lauchringen**

### Zuschüsse aus dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum

Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum in Baden-Württemberg hat in diesem Jahr wieder das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum ausgeschrieben.

Gefördert werden die Schwerpunkte Wohnen, Arbeiten und Grundversorgung auf folgenden Grundlagen:

**Wohnen:**

Die Schaffung von Wohnraum innerhalb der Ortslage durch Umnutzung vorhandener Gebäude und ortsbildgerechte Neubauten in Baulücken sowie Maßnahmen zur Erreichung zeitgemäßer Wohnverhältnisse.

**Arbeiten:**

Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen, vor allem in Verbindung mit der Entflechtung unverträglicher Gemengelagen, Reaktivierung von Gewerbebrachen und Errichtung von Gewerbebetrieben.

**Grundversorgung:**

Die Sicherung der Grundversorgung mit Waren und privaten Dienstleistungen

Im Sinne eines schonenden Umgangs mit den natürlichen Lebensgrundlagen führen der rationelle Energieeinsatz und die Verwendung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie die Anwendung umweltfreundlicher Bauweisen zu einem Fördervorrang. Die Anträge sind bis zum 15. Oktober 2008 bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Diese sammelt die Anträge und gibt sie an das Landratsamt weiter. Mit einer Programmatscheidung des Ministeriums ist bis im Frühjahr 2009 zu rechnen.

Informationen und Anträge erhalten Sie beim Bürgermeisteramt Lauchringen, Herrn Tröndle, Tel. 07741/6095-40 oder beim Landratsamt Waldshut, Herrn Kai Müller, Tel. 07751/86-2603.

Informationen im Internet: [www.mlr.baden-wuerttemberg.de](http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de)  
Stichwortsuche: ELR